

Sachdarstellung/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Neuregelung in § 81 Abs. 5 NKomVG hat der Gesetzgeber eine je Amtszeit einmalige Mitteilungspflicht über ausgeübte Nebentätigkeiten des Samtgemeindebürgermeisters eingeführt.

Diese Mitteilungspflicht umfasst grundsätzlich alle Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten.

Der Samtgemeindebürgermeister hat die in der Anlage aufgeführten Nebentätigkeiten mitgeteilt.

Sollte eine Beratung zu der Mitteilung notwendig sein, hat diese in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.

Anlage

Schreiben des Samtgemeindebürgermeisters mit den aufgeführten Nebentätigkeiten.